



Fundstelle: BB 2005, 573

- 1. Zur Begründung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art 5 Z 3 EuGVÜ reicht es aus, dass die Verletzung des geschützten Rechtsguts im Inland behauptet wird und diese nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Die Zuständigkeit ist nicht davon abhängig, dass eine Rechtsverletzung tatsächlich eingetreten ist.**
- 2. Nicht jedes im Inland abrufbare Angebot ausländischer Dienstleistungen im Internet kann bei Verwechslungsgefahr mit einem inländischen Kennzeichen im Sinne von § 14 Abs 2 Nr 2 dMarkenG kennzeichenrechtliche Ansprüche auslösen. Erforderlich ist, dass das Angebot einen wirtschaftlich relevanten Inlandsbezug aufweist.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

IM NAMEN DES VOLKES

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 2004 durch den Vorsitzenden Richter für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, 3. Zivilsenat, vom 2. Mai 2002 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen. Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Klägerin, die seit Anfang der 70er Jahre die Angabe "MARITIM" zur Bezeichnung ihres Geschäftsbetriebs verwendet, betreibt in Deutschland 40 Hotels.

Sie ist Inhaberin der am 8. November 1991 und am 6. Februar 1992 u.a. für "Betrieb von Hotels, gastronomischen Betrieben" eingetragenen Marken Nr. 1 182 140 und Nr. 2 009 048 "MARITIM".

Die Beklagte führt seit 1994 in Kopenhagen ein Hotel-Garni mit der Bezeichnung "HOTEL MARITIME". Seit 1996 unterhält sie die Domain "www.hotelmaritime.dk". Auf ihrer Homepage stellt sie in dänischer, englischer und deutscher Sprache ihr Hotel dar und bietet die Möglichkeit zu Online-Hotelreservierungen und -buchungen in deutscher Sprache. Für ihr Hotel wirbt sie mit einem mehrsprachigen, auch in deutscher Sprache verfaßten Hotelprospekt, den sie auf Anfrage nach Deutschland versendet.

Die Beklagte ist Inhaberin der für "Hotel- und Gastronomiebetrieb, Vermietung von Versammlungslokalen" mit Priorität vom 4. November 1999 eingetragenen dänischen Marke Nr. VB 2000 00763 "HOTEL MARITIME".

Die Klägerin sieht eine Verletzung ihrer Kennzeichenrechte und eine wettbewerbswidrige Ausnutzung ihres guten Rufs in der Werbung der Beklagten im Internet und der Versendung des Hotelprospekts nach Deutschland.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen,

- a) im kaufmännischen Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland sich zur Bezeichnung des von ihr betriebenen Hotels der Bezeichnung "HOTEL MARITIME" zu bedienen,
- b) sich der Internet-Domain www.hotel-maritime.dk zu bedienen, soweit unter diesem Domain-Namen in deutscher Sprache für das "HOTEL MARITIME" in Kopenhagen geworben wird.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat wegen des Antrags zu b) die

internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gerügt und die Ansicht vertreten, ihr von der Klägerin beanstandetes Verhalten weise keinen ausreichenden Inlandsbezug auf.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen (LG Hamburg GRUR Int. 2002, 163). Die dagegen gerichtete Berufung hat das Berufungsgericht zurückgewiesen (OLG Hamburg Mitt. 2003, 39).

Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie weiterhin eine Verurteilung der Beklagten nach den Klageanträgen erstrebt. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bejaht, die von der Klägerin geltend gemachten Unterlassungsansprüche jedoch als unbegründet angesehen. Hierzu hat es ausgeführt:

Nach dem Schutzlandprinzip, nach dem bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten das Recht des Staates anwendbar sei, für dessen Gebiet Schutz in Anspruch genommen werde, sei deutsches Recht anwendbar. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch stehe der Klägerin jedoch weder nach § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 oder § 15 Abs. 2, Abs. 4 MarkenG noch nach §§ 1, 3 UWG a.F. zu, weil es an einem hinreichenden Inlandsbezug fehle. Die Beklagte könne ihre Dienstleistungen nur am Standort ihres Hotels in Kopenhagen erbringen und nicht im räumlichen Schutzbereich der Kennzeichenrechte der Klägerin.

Zwar könnten auch werbliche Aktivitäten im Inland zu einer Verletzung inländischer Kennzeichenrechte führen. Wegen der Möglichkeit des weltweiten Abrufs der Informationen aus dem Internet sei zur räumlichen Beschränkung des ansonsten unbegrenzten Kennzeichenschutzes eine Abwägung der wechselseitigen Interessen erforderlich. Dabei sei auf die Schutzbedürftigkeit des Kennzeicheninhabers und die Intensität des Inlandsbezugs abzustellen. Auch wenn die Werbung der Beklagten in deutscher Sprache verfaßt sei, spreche gegen einen ausreichenden Inlandsbezug, dass die Beklagte ihre Dienstleistungen nur in Kopenhagen erbringen könne und die wirtschaftlichen Auswirkungen der angegriffenen Verhaltensweisen auf die geschäftliche Tätigkeit der Klägerin in Deutschland nur marginal seien.

II. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

1. Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerfrei von der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausgegangen. Die auch unter der Geltung des § 545 Abs. 2 ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfende internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte (vgl. BGHZ 153, 82, 84 f.; BGH, Urt. v. 20.11.2003 - I ZR 102/02, TranspR 2004, 74, 75 = MDR 2004, 761) folgt aus Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ. Das EuGVÜ ist im Streitfall auch nach dem Inkrafttreten der EuGVVO im Verhältnis der übrigen Mitgliedsstaaten zu Dänemark unabhängig vom Zeitpunkt der Klageerhebung anwendbar, weil Dänemark sich an der EuGVVO nicht beteiligt hat (Erwägungsgründe Nr. 21, Art. 1 Abs. 3 EuGVVO, Art. 1 EuGVÜ).

Nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichsteht, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Unter die Zuständigkeit des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ fallen Klagen, die

Unterlassungsansprüche wegen Kennzeichenverletzung zum Gegenstand haben (Staudinger/Fezer, Internationales Wirtschaftsrecht, Rdn. 789; Stauder, GRUR Int. 1976, 465, 473; Kieninger, GRUR Int. 1998, 280, 282), und Klagen aufgrund unerlaubter Wettbewerbshandlungen (BGH, Urt. v. 11.2.1988 - I ZR 201/86, GRUR 1988, 483, 485 - AGIAV; Harte/Henning/Retzer, UWG, § 14 Rdn. 79; Baumbach/Hefermehl/Köhler, UWG, 23. Aufl., Einl. Rdn. 5.32). Der Ort des schädigenden Ereignisses i.S. von Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ liegt in Deutschland, weil hier die (behauptete) Verletzung des geschützten Rechtsguts eingetreten ist. Ob für die Begründung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ - gleiches würde für Art. 5 Nr. 3 EuGVVO gelten - aufgrund einer Kennzeichenverletzung im Internet erforderlich ist, dass sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß auch auf das Inland richtet, ist umstritten (bejahend Fezer, Markenrecht, 3. Aufl., Einl. Rdn. 216; v. Schultz, Markenrecht, Anh. zu § 5 Rdn. 21; Baumbach/Hefermehl/Köhler aaO § 14 Rdn. 16; Ueber, Markenrecht im Internet, S. 210; Hoeren, NJW 1998, 2849, 2851; zu § 32 ZPO, § 24 UWG a.F.: OLG Frankfurt CR 1999, 450; OLG Bremen CR 2000, 770, 771; LG Düsseldorf GRUR 1998, 159, 160; a.A. OLG Karlsruhe MMR 2002, 814, 815 - Intel; Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 2. Aufl., Einl. Rdn. 48; Hacker in Ströbele/Hacker, Markengesetz, 7. Aufl., § 141 Rdn. 8; Bettinger/Thum, GRUR Int. 1999, 659, 669; zu § 32 ZPO, § 24 UWG a.F.: KG NJW 1997, 3321; OLG München CR 2002, 449, 450). Die Frage braucht im Streitfall nicht abschließend entschieden zu werden, obwohl viel für eine Begrenzung einer ansonsten bestehenden Vielzahl von Gerichtsständen auf diejenigen spricht, in deren Zuständigkeitsbereich eine Interessenkollision tatsächlich eingetreten sein kann. Denn die unter der Internet-Domain abrufbare Homepage der Beklagten richtet sich auch inhaltlich bestimmungsgemäß an die Verkehrskreise im Inland. Die Beklagte wirbt in ihrem Internetauftritt in deutscher Sprache für ihr Hotel und wendet sich mit der Werbung daher auch an das deutsche Publikum, für das sie zusätzlich eine Online-Reservierungs- und Buchungsmöglichkeit bereithält.

Die Zuständigkeit ist nicht davon abhängig, dass durch die Benutzung eines Kennzeichens im Internet tatsächlich eine Verletzung des nationalen Rechts erfolgt. Es reicht vielmehr aus, dass eine Verletzung behauptet wird und diese nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. Bettinger/Thum, GRUR Int. 1999, 659, 665; Kur, WRP 2000, 935, 936). Soweit der Unterlassungsanspruch zu a) auch an die Versendung des Hotelprospekts anknüpft, ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ebenfalls gegeben. Der in deutscher Sprache gehaltene Hotelprospekt, den die Beklagte auf Anfrage nach Deutschland versendet, wird bestimmungsgemäß im Inland verbreitet (vgl. BGH, Urt. v. 3.5.1977 - VI ZR 24/75, GRUR 1978, 194, 195 = WRP 1977, 487 - profil; Großkomm.UWG/Erdmann, § 24 Rdn. 31; Harte/Henning/Retzer aaO § 14 Rdn. 62).

2. Das Berufungsgericht hat zu Recht Unterlassungsansprüche der Klägerin aus ihren Marken nach § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 MarkenG und ihrem Unternehmenskennzeichen nach § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 2, Abs. 4 MarkenG gegen den Auftritt der Beklagten unter der Internet-Domain "www.hotel-maritime.dk" und gegen die Verwendung der Bezeichnung "HOTEL MARITIME" verneint, weil es an einer relevanten Verletzungshandlung im Inland fehle. Dagegen wendet sich die Revision ohne Erfolg mit der Begründung, das Berufungsgericht habe zu hohe Anforderungen an den Inlandsbezug gestellt.

a) Nach dem im Immaterialgüterrecht maßgeblichen Territorialitätsprinzip richtet sich der Schutz der inländischen Kennzeichen der Klägerin nach dem Recht des Schutzlandes und damit nach deutschem Recht (vgl. BGHZ 41, 84, 87 - Maja; zur Verfügung über eine inländische Marke: BGH, Urt. v. 2.5.2002 - I ZR 300/99, GRUR 2002, 972, 973 = WRP 2002, 1156 - FROMMIA; Fezer aaO Einl. Rdn. 80; Ingerl/Rohnke aaO Einl. Rdn. 15; v.

Schultz aaO Einf. Rdn. 78; Kur, WRP 2000, 935, 936). Aufgrund des Territorialitätsprinzips ist der Schutzbereich einer inländischen Marke oder eines inländischen Unternehmenskennzeichens auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt (Fezer aaO Einl. Rdn. 80; Ingerl/Rohnke aaO § 14 Rdn. 40 und § 15 Rdn. 21; Hacker in Ströbele/Hacker aaO § 5 Rdn. 76 und § 14 Rdn. 10; v. Schultz aaO Einf. Rdn. 78). Ein Unterlassungsanspruch nach § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 MarkenG oder § 15 Abs. 2, Abs. 4 MarkenG setzt deshalb eine das Kennzeichenrecht verletzende Benutzungshandlung im Inland voraus. Diese ist regelmäßig gegeben, wenn im Inland unter dem Zeichen Waren oder Dienstleistungen angeboten werden (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 MarkenG; vgl. auch: BGH, Urt. v. 19.1.1989 - I ZR 217/86, GRUR 1990, 361, 363 - Kronenthaler).

b) Nicht jede Kennzeichenbenutzung im Internet ist jedoch dem Schutz von Kennzeichen gegen Verwechslungen nach der nationalen Rechtsordnung unterworfen. Ansonsten würde dies zu einer uferlosen Ausdehnung des Schutzes nationaler Kennzeichenrechte und - im Widerspruch zur Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 EG (vgl. hierzu EuGH, Urt. v. 6.11.2003 - Rs. C-243/01, NJW 2004, 139, 140 Tz. 54 f. - Gambelli) - zu einer unangemessenen Beschränkung der Selbstdarstellung ausländischer Unternehmen führen (vgl. auch Fezer aaO Einl. Rdn. 215; Ingerl/Rohnke aaO Einl. Rdn. 54; Omsels, GRUR 1997, 328, 337; Völker/Weidert, WRP 1997, 652, 662; Kur, WRP 2000, 935, 937). Damit einhergehen würde eine erhebliche Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten von Kennzeichenrechten im Internet, weil die Inhaber verwechslungsfähiger Kennzeichenrechte, die in verschiedenen Ländern geschützt sind, unabhängig von der Prioritätslage wechselseitig beanspruchen könnten, dass die Benutzung des Kollisionszeichens unterbleibt. Die Anwendung des Kennzeichenrechts in solchen Fällen darf nicht dazu führen, dass jedes im Inland abrufbare Angebot ausländischer Dienstleistungen im Internet bei Verwechslungsgefahr mit einem inländischen Kennzeichen kennzeichenrechtliche Ansprüche auslöst. Erforderlich ist vielmehr, dass das Angebot einen hinreichenden wirtschaftlich relevanten Inlandsbezug (von der WIPO als "commercial effect" bezeichnet) aufweist (vgl. OLG Karlsruhe MMR 2002, 814, 816; Bettinger/Thum, GRUR Int. 1999, 659, 673 f.; für die Notwendigkeit einer Spürbarkeit des Eingriffs: Fezer aaO Einl. Rdn. 217; Kur, WRP 2000, 935, 937).

Von einem auch die inländischen Verkehrskreise ansprechenden Angebot der Beklagten ist im Streitfall auszugehen. Die unter der beanstandeten Domain betriebene Homepage unterrichtet den Interessenten in deutscher Sprache über das Hotelangebot der Beklagten in Kopenhagen und erlaubt - ebenfalls in deutscher Sprache - Online-Reservierungen und -Buchungen.

Gleichwohl haben die Interessen der Klägerin an dem beanspruchten Verbot hinter denjenigen der Beklagten an der Werbung für ihr in Kopenhagen betriebenes Hotel unter der Domain "www.hotel-maritime.dk" zurückzutreten. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der Werbung und des Angebots der Leistungen der Beklagten für ihr Stadthotel in Kopenhagen auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Klägerin in Deutschland nur geringfügig. Ist die Beeinträchtigung der Klägerin aufgrund des Angebots der ausländischen Dienstleistungen der Beklagten im Inland aber nur unwesentlich und ist deshalb von einem Fehlen wirtschaftlicher Auswirkungen auf den Schutz der Kennzeichenrechte der Klägerin auszugehen, haben ihre Interessen im Rahmen einer Gesamtabwägung zurückzutreten.

c) Die auf Einzelanfragen erfolgte Versendung von Hotelprospekten nach Deutschland begründet ebenfalls keinen ausreichenden Inlandsbezug. Insoweit gelten die vorstehenden Erwägungen entsprechend. Auch bei einem in Druckwerken enthaltenen Angebot ausländischer Dienstleistungen im Inland ist es erforderlich, dass die Beeinträchtigung des

Inhabers eines inländischen Kennzeichens nicht unwesentlich ist (vgl. Ingerl/Rohnke aaO Einl. Rdn. 54; zu der gelegentlichen Verbreitung von Zeitschriften: BGH, Urt. v. 23.10.1970 - I ZR 86/69, GRUR 1971, 153, 154 - Tampax; mit Anm. Droste, GRUR 1971, 155, 156).

Nach der Art des Geschäftsbetriebs der Beklagten liegt die Annahme fern, deren werbliche Aktivitäten im Inland führten zu einem eigenen kennzeichenrechtlichen Schutz gemäß Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 PVÜ, dem die prioritätsälteren Rechte der Klägerin entgegenstünden.

3. Zutreffend hat das Berufungsgericht auch auf das UWG gegründete Ansprüche schon mangels eines hinreichenden Inlandsbezugs nicht für gegeben erachtet (vgl. BGH, Urt. v. 13.5.2004 - I ZR 264/00, WRP 2004, 1484, 1485 - Rotpreis-Revolution). Es bedarf deshalb keiner Erörterung, ob im Streitfall für die Anwendung des UWG neben den kennzeichenrechtlichen Vorschriften Raum ist (vgl. BGHZ 149, 191, 195 - shell.de; BGHZ 153, 131, 146 ff. - Abschlußstück).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die Klägerin betrieb in Deutschland ca. 40 Hotels und führt seit den 1970er Jahren die Bezeichnung "Maritim". Sie war Inhaberin verschiedener eingetragener (Serien-)Marken "Maritim" für den "Betrieb von Hotels" und konnte sich zumindest auf die Priorität der Marke seit dem Jahr 1991 berufen.

Die Beklagte führte seit dem Jahr 1994 ein Garni-Hotel mit der Bezeichnung "HOTEL MARITIME" in Kopenhagen, Dänemark. Die strittige Domain hotel-maritime.dk war seit 1996 auf die Beklagte bei der dänischen Vergabestelle für Internet-Domains eingetragen. Die Website der Beklagten unter <http://www.hotel-maritime.dk> wies neben der dänischen und englischen auch eine deutsche Sprachversion auf. Die Webseite bot auch die Möglichkeit von Hotelbuchungen. Zusätzlich warb die Beklagte auch mit einem deutschen Werbeprospekt, den diese auf Anfrage sogar nach Deutschland verschickte.

Die Klägerin begehrte von der Beklagten, es zu unterlassen in der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung "HOTEL MARITIME" zu verwenden, ferner sich der Domain „hotel-maritime.dk“ zu bedienen, soweit unter dieser in deutscher Sprache geworben würde.

Der BGH musste einerseits über die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Webseiten in deutscher Sprache unter ausländischen Top-Level-Domains (hier: „.dk“) entscheiden, zum anderen darüber, ob eine solche Webseite deutsches Kennzeichenrecht verletzt, obwohl die Leistung selbst (hier: Beherbergung und Bewirtung) im Ausland erbracht wird.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der BGH bejahte zunächst seine internationale Zuständigkeit, wies jedoch die Klage – wie die beiden Vorinstanzen – als unbegründet ab.

Das Höchstgericht stützte die gerügte Zuständigkeit deutscher Gerichte auf Art 5 Z 3 EuGVÜ,

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*, Rechtsanwalt in Salzburg; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

wonach eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gerichtsort geklagt werden kann, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Hierunter fielen nach der Rsp des EuGH, der sich der BGH anschloss, auch Unterlassungsansprüche wegen Kennzeichenrechtverletzungen und aufgrund unerlaubter Wettbewerbshandlungen. Ort des schädigenden Ereignisses für die Website war Deutschland, da dort die (behauptete) Rechtsverletzung durch Domainaufruf eingetreten war. Die Zuständigkeit sei nicht davon abhängig, ob durch die Benutzung eines fremden Kennzeichens im Internet tatsächlich eine Verletzung des nationalen Rechts erfolgte. Es reichte vielmehr aus, dass eine Verletzung behauptet wurde und diese nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte. Die internationale Zuständigkeit für die Prüfung der angeblich wettbewerbswidrigen Aussagen im Hotelprospekt selbst, ergab sich daraus, dass dieser in deutsch verfasst war und auf Anfrage bestiimmungsgemäß nach Deutschland versandt wurde.

Dennoch standen der Klägerin keine Unterlassungsansprüche zu, weil es an einer relevanten Verletzungshandlung im Inland fehlte. Nach dem im Immaterialgüterrecht maßgeblichen Territorialitätsprinzip richtete sich der Schutz der inländischen Kennzeichen der Klägerin nach dem Recht des Schutzlandes und damit nach deutschem Recht. Ein Unterlassungsanspruch nach § 14 Abs 2 Nr 2, Abs 5 MarkenG oder § 15 Abs 2, Abs 4 MarkenG setzte deshalb eine das Kennzeichenrecht verletzende Benutzungshandlung im Inland voraus. Erforderlich war dafür, dass das Angebot einen hinreichenden wirtschaftlich relevanten Inlandsbezug aufwies, was das Höchstgericht im Ergebnis verneinte.

Der BGH ging zwar durch die Verwendung der deutschen Sprache auf der in Dänemark gehosteten Website von einem (ebenfalls) die inländischen Verkehrskreise ansprechenden Angebot der Beklagten aus, stellte jedoch gleichwohl fest, dass die Interessen der Klägerin an dem Verbot für die Hotelwerbung des Beklagten hinter dessen Interessen zurücktreten müssen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Werbung des Beklagten für sein Hotel wären für die wirtschaftliche Tätigkeit der Klägerin in Deutschland zu gering.

III. Kritik und Ausblick

Das vorliegende Urteil beschäftigt sich mit **zwei bemerkenswerten Problemen** des Domainrechts, die gleichwohl für die österreichische Rechtslage höchste Praxisrelevanz besitzen.

A. Internationale Zuständigkeit bei Domainkonflikten

Die Beklagte hat ihren allgemeinen Gerichtsstand (vgl. Art 2 EuGVÜ/EuGVVO) in Dänemark, wo sie eine primär dänische Website unter der in Dänemark registrierten Domain „hotel-maritime.dk“ betreibt. Über die Website können zwar Buchungen abgeschlossen werden, der beworbene Hotelbetrieb befindet sich aber in Kopenhagen, sodass die Beklagte ihre Dienstleistungen nicht in Deutschland, sondern in Dänemark erbringt. Die Ausführungen des BGH zur Zuständigkeit decken sich grundsätzlich mit der bisherigen Rsp (OGH 29.5.2001, 4 Ob 110/01g – *BOSS-Zigaretten I*, RdW 2001/752, 737 = ecolex 2001/318, 849 m Anm *Schönherr*, ecolex 2002, 420 = EvBl 2001/194 = MR 2001, 320 = ZfRV 2002/8, 24 = ÖBl 2002/28, 145; 24.4.2001, 4 Ob 81/01t – *CICLON*, ÖBl 2001, 269 = ZfRV 2002/1, 22; 9.4.2002, 4 Ob 51/02g – *amade.net*, ecolex 2002/236, 598 m Anm *Schanda* = ÖBl-LS 2002/167, 218; 22.3.2001, 4 Ob 39/01s – *rechnungshof.com*, RdW 2001/559, 535 = wbl 2001/291, 495 m Anm *Thiele* = EvBl 2001/155 = ecolex 2001/251, 688 m Anm *Schanda* = ÖBl 2001, 237 m Anm *Kurz* = MR 2001, 256 = JUS Z/3287 = SZ 74/53) in Österreich, der die hL (jüngst *Adocker/Schönherr*, Zur Zuständigkeit bei Internetdelikten aus zivilrechtlicher Sicht in: *Plöckinger* ua [Hrsg], Aktuelle Entwicklungen im Internet-Recht [2004], 11 mwN;

Fallenböck/Stockinger, Update Domainrecht: "Typosquatting", Domains im Kollisionsrecht, MR 2001, 403) weitgehend zustimmt.

Wird demzufolge mit einer Marke im WWW geworben und richtet sich die Werbung auch an österreichische Internetnutzer, ist jedes österreichische, für die Verletzungsklage des Markeninhabers sachlich zuständige Gericht, auch örtlich zuständig, sodass die inländische Gerichtsbarkeit gemäß Art 5 Z 3 EuGVÜ/EuGVVO iVm § 27a JN gegeben ist. Im Fall der Benutzung einer „inländischen Domain“ durch einen EU/EWR-Bürger gelangt die Rsp zum selben Ergebnis (OGH 30.1.2001, 4 Ob 327/00t – *cyta.at*, wbl 2001/231, 337 m Anm *Thiele* = RdW 2001/428, 399 = *ecolex* 2001/186, 546 m Anm *Schanda* = MR 2001, 194 m Anm *Pilz* = ÖBl 2001, 225 m Anm *Kurz* = JUS Z/3192).

Demzufolge ist die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte bei österreichischen Kennzeichenrechten und unerlaubten Wettbewerbshandlungen stets gegeben, wenn eine Verletzung behauptet wird und diese nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Bei den normalen Kollisionsfällen im Kennzeichenrecht besteht daher idR eine internationale Zuständigkeit bei österreichischer Beteiligung (auf einer Seite). Denkbar ist mE eine Zuständigkeit für die Verletzung auch für den Fall, dass die Webseite in einer anderen Sprache verfasst ist, da es auf den „bestimmungsgemäßen Abruf“ bei Art 5 Z 3 LGVÜ/EuGVÜ/EuGVVO nicht ankommt (vgl. bereits *Thiele*, Der Gerichtsstand bei Wettbewerbsverstößen im Internet, ÖJZ 1999, 754).

B. Anwendbares Recht bei internationalen Domainkonflikten

Der BGH anerkennt einerseits aufgrund der auch in deutscher Sprache gehaltenen Webseite einen Inlandsbezug, andererseits nimmt er die Auswirkungen eines zu weit gehenden materiellen Kennzeichenschutzes als zu weitreichend zurück. Jede Benutzung eines Kennzeichens würde ansonsten aufgrund der weltweiten Abrufbarkeit des Internets eine Verletzung des inländischen Kennzeichens im Inland begründen, argumentiert das deutsche Höchstgericht. Dies würde zu einer uferlosen Ausdehnung des Schutzes nationaler Kennzeichenrechte führen und zu einer unangemessenen Beschränkung ausländischer Unternehmen. Letztlich könnten dann Kennzeichenrechte im Internet nicht mehr benutzt werden, da eine Kollision mit ausländischen Kennzeichenrechten zu befürchten, jedenfalls nie auszuschließen wäre.

Nach **österreichischem IPRG** ist **bei Wettbewerbsverstößen das Marktortprinzip** entscheidend, **bei Markenverletzungen** hingegen das **Schutzlandprinzip** ausschlaggebend.

Gemäß § 48 IPRG kommt es für wettbewerbsrechtliche Ansprüche auf den Ort der wettbewerblichen Interessenkollision, dh den *Marktort*, an. Nach hM ist ein hinreichender Inlandsbezug des Falles zu fordern, maW eine „Spürbarkeit auf dem heimischen Markt“ (vgl. *Schwimann* in *Rummel*, ABGB³ § 48 IPRG Rz 3; *Fallenböck/Stockinger*, Update Domainrecht: „Typosquatting“, Domains im Kollisionsrecht, MR 2001, 403, 407; *Handig*, Das Herkunftslandprinzip im Wettbewerbsrecht, *ecolex* 2002, 672 jeweils mwN). Insoweit verweist der BGH auf die „zutreffende“ Abweisung durch das Berufungsgericht (OLG Hamburg, 2.5.2002, 3 U 212/01 – *hotel-maritime.dk*, JurPC Web-Dok. 317/2002 = Mitt 2003, 39) „schon mangels eines hinreichenden Inlandsbezugs“ und die eigene Vorjudikatur (vgl. BGH 13.5.2004, I ZR 264/00 – *Rotpreis-Revolution*, wrp 2004, 1484, 1485). Der BGH hat deshalb trotz der in deutscher Sprache gehaltenen Website der Beklagten keinen wirtschaftlich relevanten Inlandsbezug gesehen. In einem durchaus vergleichbaren Fall hatte das OLG Hamm 31.07.2003, 4 U 40/03 – *nobia.se*, MMR 2004, 177) bei einer deutschsprachigen Webseite zu einer schwedischen Domain noch einen Unterlassungsanspruch bejaht.

Der BGH hat demgegenüber keine Stellung zum **Herkunftslandprinzip** bezogen, obwohl

dies durchaus naheliegend gewesen wäre. Dieses schreibt für deutsche Anbieter von Telediensten vor, dass diese nur deutschem Recht unterliegen (vgl. § 4 TDG). Da das Herkunftslandprinzip auf Art 3 der Europäischen E-Commerce-Richtlinie (ECRL) beruht, ist davon auszugehen, dass es eine solche Regelung auch im dänischen Recht für die Beklagte besteht, wonach diese dann als Anbieter der Webseite nach dänischem Recht zu behandeln gewesen wäre.

Das österreichische Gesetz sieht in seinem § 22 Z 5 ECG eine Ausnahme vom Herkunftslandsprinzip zum Schutz der Verbraucher vor. In durchaus ähnlichem Zusammenhang hat der OGH (25.05.2004, 4 Ob 234/03w - *Wiener Werkstätten III*, ÖJZ-LSK 2004/235) ausgesprochen, dass eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip bei Irreführung inländischer Verbraucher bei Sachverhalten, die dem ECG unterliegen, geboten ist. Folgt man dieser Auffassung, ließe sich nach österreichischem Kollisionsrecht durchaus die Anwendbarkeit österreichischen Rechts nach § 48 Abs 2 IPRG begründen.

Dessen ungeachtet bleiben die **markenrechtlichen Ansprüche** unter dem Gesichtspunkt der Anknüpfung an die österreichische Rechtsordnung zu prüfen: Für das Markenrecht gilt der Grundsatz der Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes; das ist das Recht jenes Staates, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird (*Schwimann in Rummel*, ABGB³ § 34 IPRG Rz 3 mwN). Nach dem **Recht des Schutzlandes** – und damit in den Fällen einer im Inland registrierten Marke nach österreichischem Recht – ist insbesondere zu beurteilen, ob eine Verletzungshandlung vorliegt (OGH 28.6.1983, 4 Ob 345/82 - *Attco/Atco*, SZ 56/107 = GRURInt 1984, 450 m Anm *Wirner* = IPRE 1/104 = ÖBl 1983, 162 = PBl 1984, 38 mwN; 14.1.1986, 4 Ob 408/85 – *Hotel Sacher*, ÖBl 1986, 20; 14.1.1986, 4 Ob 398/85 - *Noverox-Ferrox*, ÖBl 1986, 92 = PBl 1986, 173). Dabei ist es nach der Rsp (OGH 24.4.2001, 4 Ob 81/01t – *CICLON*, ÖBl 2001, 269 = ZfRV 2002/1; 9.4.2002, 4 Ob 51/02g) unerheblich, ob eine in Österreich registrierte Domain eingesetzt oder der Internetauftritt unter der Top-Level-Domain „.com“ bewerkstelligt wird. Es kann in die Markenrechte des Inhabers einer österreichischen Marke eingegriffen werden, wenn im WWW eine Website aufgesucht werden kann, auf der für eine die Rechte des Markeninhabers verletzende Ware geworben wird und auf der sie im Sinne des § 10a Z 2 MSchG angeboten wird (OGH 29.5.2001, 4 Ob 110/01g – *BOSS Zigaretten I*, ecolex 2001/318, 849 m Anm *Schönherr* = EvBl 2001/194 = MR 2001, 320 = RdW 2001/752, 737 = ZfRV 2002/8, 24). Bei einer behaupteten Markenverletzung liegen daher die Dinge insofern anders, als es nicht auf den betroffenen Markt in einer Spürbarkeit ankommt, sondern darauf abzustellen ist, ob die Marke durch die Domain des beklagten Störers auf eine Art benutzt wird, die dem Markeninhaber vorbehalten ist. Vorbehalten ist dem Markeninhaber die Benutzung der Marke im inländischen Verkehr auf eine der in § 10a MSchG aufgezählten Arten. Die Verwendung der klägerischen Marke auf einer Website stellt bereits eine Benutzungshandlung im Sinn des § 10a Z 4 MSchG dar, die geeignet ist, die Gefahr von Verwechslungen mit den von der Klägerin angebotenen Dienstleistungen hervorzurufen (OGH 9.4.2002, 4 Ob 51/02g – *amade.net*, ecolex 2002/236, 598 m Anm *Schanda* = ÖBl-LS 2002/167, 218).

Dennoch hat es – im Ergebnis – bei der **Abweisung der Unterlassungsansprüche** (auch nach österreichischem Rechtsverständnis) zu bleiben. Die Klägerin begehrt, der Beklagten zu untersagen, sich der Internet-Domain *www.hotel-maritime.dk* zu bedienen, soweit unter diesem Domain-Namen in deutscher Sprache für das "HOTEL MARITIME" in Kopenhagen geworben wird. Dieses Begehren wäre berechtigt, wenn die Beklagte ihre Hotelleistungen in Deutschland erbrächte oder wenn ein solches Erbringen unmittelbar drohend bevorstünde. Das Erbringen im Inland ist maßgebend, weil das deutsche Markenrecht der Klägerin nur durch ein Erbringen in Deutschland verletzt werden kann.

Gleichwohl ist das weitere Unterlassungsbegehren, der Beklagten zu verbieten, im kaufmännischen Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland sich zur Bezeichnung des von

ihr betriebenen Hotels der Bezeichnung "HOTEL MARITIME" zu bedienen, abzuweisen. Im Fall des dänischen Hotels Maritime muss man es als üblich ansehen, dass Hotels angesichts internationaler Gäste eine Webseite in verschiedenen Sprachen anbieten. Die Leistung der Beklagten erfolgte ausschließlich im Ausland. Zur Nutzung der Bezeichnung war diese aus eigenem Firmennamensrecht bzw. Unternehmenskennzeichenrecht in Dänemark berechtigt. Die Argumentation des BGH zur Abweisung der Unterlassungsansprüche überzeugt demnach letztlich. Nach seiner Begründung muss man davon ausgehen, dass die Entscheidung ebenso getroffen worden wäre, wenn es sich nicht wie vorliegend um die dänische Länderdomain („dk“) gehandelt hätte, sondern um eine generische Domain, wie z.B. „.com“, „.net“ oder „.info“.

Der vorliegende Fall offenbart – gewissermaßen als **Ausblick** – auch das Risiko bei der Verwendung ausländischer Domains, da es letztlich auf den Inhalt der zugehörigen Websites ankommt, um die Anwendbarkeit und allfällige Verletzung der inländischen Rechtsordnung zu beurteilen. Grundsätzlich muss der Domaininhaber damit rechnen im Ausland wegen Kennzeichenrechtsverletzungen geklagt zu werden. Daher ist auch bei der Registrierung ausländischer Marken oder Namen von ausländischen Persönlichkeiten Vorsicht geboten. Andererseits ermöglicht das Urteil für inländische Inhaber von Kennzeichenrechten gleichwohl eine effektive Durchsetzung Ihrer Rechte gegenüber Inhabern von im Ausland registrierten Domains.

IV. Zusammenfassung

Wird mit einer im Ausland registrierten Domain, die eine inländische Marke enthält, im Internet geworben und richtet sich diese Werbung auch an inländische Internetnutzer, ist jedes inländische, für die Verletzungsklage des Markeninhabers sachlich zuständige Gericht, auch örtlich zuständig, sodass die inländische Gerichtsbarkeit gegeben ist.

Mit einem Internetauftritt, bei dem die Ware gezeigt bzw. Dienstleistung gebucht werden kann, wird ein Inlandsbezug bereits dadurch hergestellt, dass die Website von einem inländischen Internetzugang aus angewählt werden kann. Ob eine Wettbewerbs- oder Markenverletzung des inländischen Kennzeichens vorliegt, hängt ganz entscheidend vom Inhalt der zugehörigen Website im Einzelfall ab.